

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in
welchem So wohl von beschaffenheit der deutschen briefe
und schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

Das IV. Capitel. Von den tituln in den briefen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524

3.

Behndner, Receveur du dixain et des revenues
des mines.

Zeitungsschreiber, Ecrivain des nouvelles.

Zeughauptmann, Capitain d'arsenal.

- Meister, Maitre de l'arsenal.

- Schreiber, Ecrivain de l'arsenal.

Ziegelbrenner, Tuilier.

Zimmermann, Charpentier.

Zinngiesser, Potier d'étain.

Zöllner, Douanier.

Zose, Fille de chambre.

Zollbereuter, Controlleur des gabelles.

- einnehmer, Gabellier.

- schreiber, Greffier du peage.

- verwalter, Inspecteur de la douane.

Zuchtmeister, Pedagogue.

Zuckerbecker, Confiturier.

Zunftmeister, Maitre du metier.

Das IV. Capitel.

Von den tituln in den briefen.

§. I.

Der person, an die ich schreibe, gebe ich we-
nigstens 3mahl in dem brieft ihren titul: ein-
mahl oben, das anderemahl im brieft selbst, und
das drittemahl nach schliessung der brieft, und al-
so

H 3

Behnd-

so kurz vor der submission. Diese titel aber ohnerachtet sie an eine einzige person gerichtet werden, sind dennoch sehr von einander unterschieden: denn so schreibe ich z. e. an einen grossen minstre oben: **Hochwohlgebohrner Herr, Gnädiger Herr.** Im briefe klinget es **Eu. Excellenz;** vor der submission nehme ich wohl beydes zusammen, und setze: **Hochwohlgebohrner Herr, Gnädiger Herr, Eu. Excellenz. &c.**

§. 2. Wenn ich an grosse Potentaten oder vornehme standes personen schreibe wird der titel im briefe gar ofte wiederhohlet, und setze ich da vielmahls **Eu. Kays. Majestät, und Eu. Königl. Majestät, Eu. Majestät, Eu. Königl. Hoheit, Eu. Hochfürstl. Durchl. Eu. Hoch Gräfl. Gnaden, Eu. Excellenz, Eu. Hochwohlgebl. Eu. Hochwürden, Eu. Hoch Edelgeb. Eu. Hoch Ehrw. Eu. Hoch Edl. &c.** bey geringern aber brauchet es dieser weitläufigkeit nicht, sondern es ist genug, wenn ich selbigen in den briefen selbst ein einzigemahl ihren titel gebe; im übrigen aber, wenn ich sie ja anreden muß, die Worte **Meinem vielgeehrten Herrn, oder die worte Sie, Ihnen, Dero, Deroselben, oder Ihm, Demselben, setze.**

§. 3. Schreibe ich an verschiedene grosse herren zugleich, dergleichen in zuweisungsschriften oftmahls geschieht, so muß ich, was die titulatur betrifft, dieses mercken: Oben nehme ich die titulatur zusammen, und rede sie, wenn sie gleiches standes sind

nur

nur in plurali an, z. e. Durchlauchtigste Fürsten, Gnädigste Fürsten und Herren. In dem briefe selbst aber wiederhohle ich die titulatur so vielmahl, als hohe personen sind, an welche ich schreibe: als wenn ich an 3 Fürstl. personen zugleich schreibe, so wäre im briefe die titulatur diese: Ew. Ew. Ew. HochFürstl. HochFürstl. HochFürstl. Durchl. Durchl. Durchl. und vor der submission nähme ich beydes zusammen und sette also: Durchlauchtigste Fürsten, Gnädigste Fürsten und Herren, Ew. Ew. Ew. HochFürstl. HochFürstl. HochFürstl. Durchl. Durchl. Durchl. unterthänigster ꝛc.

§. 4. Wolte ich aber meine zueignungsschrift an zwey unterschiedene standes personen zugleich z. e. an einen Fürsten und Grafen richten, so müste ich mich also darinnen verhalten: oben sette ich nemlich Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr, wie auch Hochgebohrner Graf, Gnädigster Graf und Herr! im briefe Ew. HochFürstl. Durchl. Ew. HochGräfl. Gnaden ꝛc. am ende des schreibens Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr, wie auch Hochgebohrner Graf, Gnädigster Graf und Herr, Ew. HochFürstl. Durchl. Ew. HochGräfl. Gnaden. ꝛc.

§. 5. Schreibe ich an ganze hohe collegia, so sette ich vorerst, von wem sie dependiren voran, ihren völligen titul aber hernach. So schreibe ich z. e. an den Schöppenstuhl nach Jena: Hochfürstliche Sächsische zum hochlöbl. Schöppenstuhl

Stuhl zu Jena Hochverordnete Herren *Decanus*,
Ordinarius und *Doctores*. Hoch Edelgebohrne,
 Veste und Hochgelahrte, Hochgeehrteste
 Herren. Im brieße Ew. Hoch Edelgebl. Vor
 der submission Ew. Hoch Edelgebl. meiner
 Hochgeehrtesten Herren. An ein Fürstl. Con-
 sistorium Hochfürstliche Schwarzburgische
 zum hochlöblichen Consistorio zu Sondershau-
 sen hochverordnete Herren *Præses*, Rätthe und
Assessores, Hochwohl- und Hoch Edelgebohrne,
 Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Hochgeehr-
 teste Herren, im brieße Ew. Hochwohl- und
 Hoch Edelgebl. Hoch- und Wohl-Ehrwl.
 Herrl. am ende des brieses, Ew. Hochwohl-
 und Hoch Edelgebl. Hoch- und Wohl-Ehrwl.
 Herrl. Meiner Hochgeehrtesten Herren.

§. 6. Geistliche personen in Deutschland, son-
 derlich bey denen herren Römisch catholischen, ha-
 ben einen gar grossen character: denn unter denen
 Bischöffen und Aebten sind viele, welche zugleich
 Reichsfürsten. Daher man an einen solchen Bi-
 schoff oder Abt der zugleich Reichsfürst ist, wenn er
 anders ein gebohrner Fürst, also schreibet. Hoch-
 würdigst Durchlauchtigster Fürst, Gnädig-
 ster Fürst und Herr, im brieße Ew. Hochfürstl.
 Durchl. zu ende des brieses Hochwürdigst
 Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst
 und Herr, Ew. Hochfürstl. Durchl. Wenn
 aber adeliche, Freyherrliche oder Gräfliche personen
 zu solcher Fürstl. dignität erhoben werden, so ge-
 brau-

braucher man sich des tituls Durchl. nicht, sondern es heist Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr, im briefe *Lw. Churfürstl. Gn. Lw. Fürstl. Gnaden* &c.

§. 7. Unter denen Lutheranern sind auch einige ministri grosser Herren, welche zugleich einen geistlichen character haben, und z. e. Prälaten in einem Lutherischen closter sind: bey denen sezzet man ihre geistliche Würde ebenfalls der weltlichen vor, z. e. Hochwürdig und Hochwohlgebohrner, Gnädiger Herr, im briefe *Lw. Hochwohlgebl. Excellenz &c.* oder auch im briefe *Lw. Excellenz* und Hochwürden.

§. 8. Frauenzimmer es sey wes standes es wolle, wann es verheyraethet, führet den titul ihrer männer, und wenn es nicht verheyraethet, den titul ihrer eltern, welchen sie so lange behalten, bis sie sich verhehlichen.

§. 9. Dieses aber leidet seinen abfall 1.) bey Fürstlichen personen in Teutschland, deren gemahle erzhämter des heil. Reichs oder sonst eine hohe würde verwalten, die mit dem männlichen geschlecht nothwendig verknüpft ist: Ich schreibe zum exempel dem Römischen Käyser, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Römischer Käyser, Allergnädigster Käyser, König und Herr. Bey der Römischen Käyserin Majestät aber bleibet im titul das Wort unüberwindlichst weg, ratio, weil die Käyserliche würde niemahls auf weibspersonen kömmt,

Kömmt, und das wort unüberwindlichst helden-
thaten, dergleichen von Frauenzimmer selten ver-
richtet werden, zum voraus sezzet. Bey den Chur-
fürstinnen bleiben alle erzämter gleichfalls weg, und
schreibe ich an eine Churfürstin in Bavern nicht,
des heil. Römischen Reichs **ErzTruchsesin**, ohn-
erachtet ihr Gemahl des heil. Römischen Reichs
ErzTruchses ist. Also auch in Sachsen wird die
Churfürstliche Gemahlin niemahls des **H. Röm.**
Reichs ErzMarshallin genennet: denn diese
höchsten ämter sind allein an eine mannsper-
son ge-
bunden, und schliessen so gar die andern männli-
chen Agnaten aus. An eine Fürstin in Schwarz-
burg bleibet ebenermassen der titel der **Vier Gra-**
fen des Reichs weg, welcher doch allen männli-
chen descendanten dieses hohen stammes gegeben
wird.

S. 10. Zwentens leidet es einen abfall bey denen
Priester weibern der protestirenden geistlichen:
denn da ich den Pfarr oder Superintendenten
Hoch Ehrwürdiger, Wohl Ehrwürdiger, in
Gott andächtiger und Hochgelahrter, oder
Wohlgelahrter heisse; so würde es lächerlich
klingen, wenn ich mit dergleichen titel auch bey den
weibern wolte aufgezo-
gen kommen, und sie wohl-
ehrwürdige, und in Gott andächtige schelten: da-
hero bleiben diese völlig bey dem weltlichen titel,
und heissen, nachdem sie vornehm: **Hoch Edle**
und tugend **Hochgelobte**, oder **Wohl Edle**
und tugendreiche Frau, und also auch alle ihre
Kinder männlichen und weiblichen geschlechts, so
lange sie nicht bereits in eigenen geistlichen bedienun-
gen

gen oder verheyrahtet seyn, behalten weltliche titul.

S. 11. Drittens werden die weiber der gelehrten nicht in allen nach ihren männern tituliret; Denn obwohl gewiß ist, daß die haupt-titul der männer auch denen weibern bleiben, auch so gar ihre würden nicht ausgeschlossen, so, daß wenn z. e. der mann *HochEdelgebohrner, Hochgeehrtester Herr Rath* heisset, der frauen eben dieser titul *HochEdelgebohrne, Hochgeehrte Frau Rätin*, oder *HochEdle* insonders *Hochgeehrte Frau Doctorin* bleibet; so mercket man doch hierbey, daß wenn der mann *Hoch* oder *Wohlgelahrt* muß geheissen werden, man die frau nicht etwan auch *hoch*-oder *wohlgelahrt* titulire, und sich dadurch zum gelächter mache.

S. 12. Gleiche bewandniß hat es auch 4) mit denen weibern grosser ministres, deren männer in briefen und bey mündlichen visiten den titul *Ihro Hohe Excellenz* oder auch *Ihro Excellenz* bekommen, da man hergegen die weiber nur *HochWohlgelohren*, oder *Ihro Gnaden* nennet; doch bezeuget der Herr von Nohr, daß es das itzige hofceremoniel an grossen höfen also mit sich bringe, daß man auch das frauenzimmer *Ew. Hohe Excellenz*, oder *Ew. Excellenz* titulire. Bey dem ledigen frauenzimmer aber solcher ministres bleibet es wohl mit recht bey dem titul *Hochwohlgebohrnes Sräulein, Gnädiges Sräulein*, im brieße aber *Ew. Hochwohlgebl.*

S. 13. Fünftens leidet unsere vorhingesezte allge-

ge-

gemeine regul einen abfall, bey den weibern und töchtern der kriegs bedienten: denn da die männer, wie auch die jäger den titul **Mannvest**, **Mannhaft** 2c. erhalten, so darf man nicht etwan auch damit bey den weibern und ledigen töchtern solcher personen angestochen kommen, es möchte sonst sich mancher eine wunderliche einbildung von dem mannvesten wesen eines solchen frauenzimmers machen.

S. 14. Auch kan man Stens hierbey noch anmercken, daß die Fürstlichen gemahlinnen, welche aus denen adelichen oder bürgerlichen personen gewählet werden, den hohen character und titul ihrer gemahle nicht erlangen, es wäre denn, daß sie von Kays. Majestät in den Reichsfürstenstand erhoben, und ihre Kinder vor successions fähig erkläret worden. Denn wo dieses nicht geschiehet, behalten sie nur ihren angebohrnen adelichen oder bürgerlichen titul, und ihre mit ihren gemahlen erzeugte kinder werden gleichfalls nur junge herren oder fräulein genennet, und nach heutiger gewohnheit in Teutschland vor illégitime gehalten.

S. 15. Man mercke auch, daß einige worte und redensarten, derer man sich sonst in tituln bediente, völlig in abgang kommen. Dahin gehören vorerst die formuln: **Unsere gehorsame Dienste allezeit zuvor.** **Wohlgebohrner, gestrenger Herr.** Doch wird diese formul noch in gerichten gebrauchet, und sezzet da der richter in seinen verordnungen: **Unsere freundliche dienste zuvor, oder Unsere freundliche willfahung**

zuvor: doch in gar niedrigen gerichtten bleibet es auch weg. Die formul: Gott zum gruß, ob sie wohl sehr gut, bleibet da weg, und bringet man seinen gruß am ende des briefes an. Dahin gehören auch die adelichen sonst gar gewöhnlichen titul, Juncker, Schuft, und Gestrenger Herr, welche worte insgesamt heutzutage kein Edelmann gerne höret.

§. 16. Bey denen tituln derer von adel, oder bürgerlichen standes personen brauchet man auch die worte Hochgeehrtester Herr, Hochgeehrteste Frau: doch meinen einige, welche eine allzutiefe einsicht in die sache haben wollen, es sey besser, wenn man an dessen statt Hochzuehrender Herr, Hochzuehrende Frau zc. setze. Allein wenn wir nach der wahren beschaffenheit der sache und nach der richtigkeit der grundsätze urtheilen wollen, so ist Hochgeehrtest mehr, als hochzuehrend, welches auch gar leicht einem jeden in die sinne fällt. Doch wenn an einem orte gebräuchlich, daß man Hochzuehrend schreibe, so kan man bey dieser gewohnheit gar wohl bleiben.

§. 17. Man machet aber auch bey diesen worten einen guten unterschied zwischen denen personen, denen man sie beyleget: Denn ist der mann, an den ich schreibe, um ein merckliches vornehmer, als ich, so schreibe ich Hochgeehrtester Herr; ist er von keinem sonderlichen ansehen, so schreibe ich Hochgehrter, oder auch wohl Vielgehrter Herr: An geringe Vielgünstiger Herr und Freund. Hier mercket man noch dieses an, daß es in briefen nicht

nicht genug sey, wenn ich einen **Mein Hochgeehrtester Herr** 2c. anrede, da ich ihn oben zu anfang des briefes **HochEdler** oder **WohlEdler** geheissen habe, sondern ich bleibe billig bey dem haupt-titul und nenne ihn **Erw. HochEdl. Erw. WohlEdl.**

S. 18. In handbriefen pfleget man in der innern brief-titulatur bey gelehrten das wort **Hochgelehrt**, **Hochwohlgelehrt**, **Rechtswohlgelehrt**, **Wohlgelehrt**, ingleichen die worte **Vest**, bey den Juristen, **Hochachtbar**, oder in **Gott andächtiger**, bey geistlichen, **Vorachtbarer**, oder **Kunstsehrer** 2c. bey Künstlern ganz aussen zu lassen, und an deren statt eine so genannte etceteration auf die weise 2c. bey den haupt-titul zu machen, z. e. **HochEdler** 2c. Insonders **Hochgeehrtester Herr Amtmann**. **HochEdelgebohrner**, 2c. Insonders **Hochgeehrtester Herr Rath**, **HochEhrwürdiger** 2c. Insonders **Hochgeehrtester Herr Superintendentens**. Es dienet dieses nicht allein zur kürze, sondern es ist auch sehr gut, damit man nicht manchen ungelehrten Rath oder Amtmann zu viel thun und sie gar hochgelehrt schelten möge. Es fällt mir hier ein recht lächerlicher casus bey, welcher sich ohnlängst auf der nähe begeben: nemlich es wurde an einen ungelehrten Amtmann, der sich zwar auf seinen ackerbau und schäfferey sehr wohl verstand, sonst aber auf schulen etwan in die dritte classe mochte kommen seyn, ein gevatterbrief von einem Cantore geschrieben, und er darinnen **HochEdler** und **Wohl-**

Wohlgelahrter tituliret, da denn dieser das wort hochgelehrt mit solcher heftigkeit verlange- te, daß er sich nicht enthalten konte über den Cantorem, der ihm solches schreiben zugefertigt, öffentlich bey verständigen leuten zu beschweren, worüber er sich aber nicht wenig zum gelächter machte.

§. 19. An verheyrathetes oder lediges frauen- zimmer, ingleichen an mannspersonen, deren ti- tulaturen ungewiß, bediene ich mich meistens der französischen titul, auch inwendig in briefen, und setze z. e. Madame, ma tres honoré amie, auch nenne ich sie im brieft allezeit Madame, am ende aber Madame, ma tres honoré amie, Vo- tre tres obeissant serviteur &c. und also auch in denn männlichen titulu, doch hütet man sich, daß man mit dergleichen kurzen französischen titulu- ren nicht etwan bey leuten, denen man hochachtung schuldig, aufgezogen komme, als deren titul ich wis- sen können und sollen.

§. 20. Wir gehen nun zu denen titulaturen der brieft selbst, und weil sehr viel daran gelegen, daß man solche genau wisse, so wollen wir darinnen fol- gende ordnung halten: 1) sollen die titul hoher häu- pter von Kaysen an bis auf einen Baron stehen, 2) folgen die titul der geistlichen, so wohl der Päpst- lichen als Protestirenden, 3) der Kriegsbedien- ten, 4) der hofbedienten, 5) der Collegiorum, 6) des gemeinen adels und der bürgerlichen perso- nen, 7) der accis-berg- und forst-bedienten.

I. An

I. An den Römischen Käyser.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
und unüberwindlichster Römischer Käyser,
Allergnädigster Käyser und Herr.

Nota. In den Käyserlichen erblanden schreibet man

Allergnädigster Käyser, König und Herr,
im brieße Ew. Käyserl. Majestät, oder

Ew. Römisch Käyserl. Majestät,
in den erblanden

Ew. Käyserl. und Königl. Catholischen
Majestät,

Es führet der Käyser den titul Catholisch, weil er eine gerechte prætension auf die Spanische Monarchie hat. In der unterschrift wiederhohlet man, wie bey allen grossen Herren, den völligen titul und sehet sodann die submission ganz unten hin.

An die Käyserin.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Käyserin, Allergnädigste Frau,
im brieße Ew. Käyserl. Majestät.
in der unterschrift nimmt man beydes zusammen.

Die von der Käyserlichen höchsten familie, welche iho nur aus Prinzessinnen oder Erzherzoginnen bestehet, haben weder Käyserlichen noch Königlichem titul, wie solches wohl bey Fürstlichen und Gräflichen familien zu geschehen pfelet: auch brauchen sie das wort Käyserliche Hoheit, Königlich Hoheit nicht, sondern sie sind zufrieden, daß man sie Erzherzoginnen, und wegen der Spani-

nischen pratenſion Infanten von Spanien
nennet. 3. e.

Durchlauchtigſte Erz-herzogin,
Gnädigſte Fürſtin und Prinzefin.
im briefe Zw. Erz-herzogl. Durchl.

2. An einen König.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter
König,

Allergnädigſter König und Herr.
im briefe Zw. Königl. Majeſtät,
zu ende des briefes,

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter
König,

Allergnädigſter König und Herr.
im briefe Zw. Königl. Majeſtät.

Eine Königin wird eben alſo tituliret: Die
von der Königlichſchen familie aber führen ebenfalls
nur Fürſtlichen titul, doch das ehrenwort Königl.
Hoheit, ihre hohe geburt damit anzuzeigen. 3. e.

Durchlauchtigſte Fürſtin,
Gnädigſte Prinzefin.

im briefe Zw. Königl. Hoheit.

An einen Königlichſchen Prinzen iſt er eben alſo.

3. An einen weltlichen Churfürſten.

Durchlauchtigſter, Großmächtigſter Chur-
fürſt,

Gnädigſter Churfürſt und Herr.
im briefe Zw. Churfürſt. Durchl.

NB. Dergleichen titul führen 1330 die zwey
Churfürſten zu Bayern und Pfalz, die übrigen
weltlichen Churfürſten aber ſind zugleich Könige
I. Theil. 3 als

als der König in Böhmen ist Erschenecke des H. Römischen Reichs, der König in Engelland ist zugleich Churfürst in Hannover; der izzige König in Polen ist zugleich Churfürst in Sachsen; der König in Preußen ist zugleich Churfürst in Brandenburg.

Ein Chur-Prinz hat folgenden titul:

Durchlauchtigster Chur-Prinz,

Gnädiger Fürst und Herr.

im briefe Ew. Hochfürstl. Durchl.

Einige zwar setzen Ew. ChurPrinzl. Durchl. welche titulatur doch die wenigsten bis dato nachgeahmet.

An eine Chur-Prinzeßin.

Durchlauchtigste Fürstin,

Gnädigste Prinzeßin.

im briefe Ew. Hochfürstl. Durchl.

4. An einen geistlichen Churfürsten.
Hochwürdigster und Durchlauchtigster
Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr.

im briefe Ew. Churfürstl. Durchl.

Diesen titul brauchet man an die Churfürsten von Maynz, Trier und Eßln, in so ferne Sie aus Fürstl. stamme entsprossen, sonst heisset es:
Hochwürdigster Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr.

im briefe Ew. Churfürstl. Gnaden.

5. An einen Herzog und Fürsten.
Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster

Gnädigster Fürst und Herr.
im briefe Zw. Hochfürstl. Durchl.

An einen Fürsten.
Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.
im briefe Zw. Hochfürstl. Durchl. oder
Zw. Durchl.

also auch

An eine Herzogin und Fürstin.
Desgleichen an alle Herzogliche und Königliche
Kinder, welche den völligen titul ihrer Durchlauch-
tigsten eltern führen.

6. An einen Grafen.
Die Grafen sind in Teutschland zweyerley,
ReichsGrafen und mittelbare Grafen. Die cir-
latur betreffend, so ist darinnen kein unterschied zu
machen; nur daß man bey die ersten das bey-wort
Reichs sezzet, die andern aber schlechtweg Graf
schreibet, z. e.

An einen ReichsGrafen.
Hochgebohrner ReichsGraf,
Gnädigster Graf und Herr.
im briefe Zw. Hoch ReichsGräfl. Gnaden.

Oder

An einen mittelbaren Grafen.
Hochgebohrner Graf,
Gnädigster Graf und Herr.
im briefe Zw. HochGräfl. Gnaden.
Und diesen titul haben alle die von der Gräfl. fa-
mi-

milie abstammen. Doch mercke, daß einige gar alte Reichs Gräfl. häuser, deren lustre ohnedem bekannt genug, ebenfalls das wort Reichs aussen lassen, und sich dadurch von denen neuen Reichs Grafen distinguiren.

7. An einen Freyherrn.

Diese sind wieder zweyerley, Reichsfreyen und mittelbare Freyherrn.

An die ersten schreibet man:

Reichsfrey Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.

im briefe Zw. Excellenz, oder Reichs Freyherrl.
Gnaden.

An mittelbare Freyherrn.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Gnädiger Herr.

im briefe Zw. Hochwohlgeb.

S. 21. Unter denen titulaturen der geistlichen stehet der Römische Papst oben an, weil er das haupt der Römischen clerisey zu seyn verlangt. Man schreibet aber

1. An den Papst.

Allerheiligster in Gott Vater und Herr,
Allergnädigster Herr.
im briefe Zw. Päpstl. Heiligkeit.

2. An einen Cardinal.

Hochwürdigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.

Oder wenn er ein gebohrner Fürst.

Hochz

Hochwürdigst Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.
im brieſe Ew. Eminenz.

3. An einen Biſchof, der zugleich Reichs-
Fürst, ingleichen an einen gefürsteten
Abt, wenn er aus Fürstl. stamme.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.

im brieſe Ew. HochFürstl. Durchl. sonst

Hochwürdigster Fürst,
Gnädigster Herr.

im brieſe Ew. Hochfürstl. Gnaden.

An einen Biſchof, so kein Fürst.

Hochwürdigst Hochwohlgebohrner,
Gnädigster Herr.

im brieſe Ew. Hochwohlgeb. Gnaden.

Wäre aber der Biſchof ein gebohrner
Graf.

Hochwürdigst Hochgebohrner,
Gnädigster Herr.

im brieſe Ew. Hochwü. Gnaden, oder
Ew. HochGräfl. Gnaden.

4. An einen gemeinen Abt.

Hochwürdiger in Gott Vater und Herr,
Gnädiger Herr.

im brieſe Ew. Hochwü. Gnaden.

deßgleichen an einen Prälaten.

5. An einen Dechant.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr.
im brieße Ew. Hochwüßd.

6. An eine Aebtifin, so eine gebohrne
Fürstin.

Hochwüßdigste, Durchlauchtigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau,
im brieße Ew. HochFürstl. Durchl.

An eine Fürstliche Aebtifin, so keine ge-
bohrne Fürstin.

Hochwüßdigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau.
im brieße Ew. HochFürstl. Gnaden.

7. An eine Decaniffin.

Hochwüßdige, Hochwohlgebohrne,
Gnädige Frau.
im brieße Ew. Hochwüßd. Gnaden.

Oder:

Hochwüßdige, in Gott andächtige,
Gnädige Frau.
in briesen Ew. Hochwüßd. Gnaden.

8. An einen Dom-Probst.

Hochwüßdiger, Hochwohlgebohrner,

Oder:

Hochwüßdiger, HochEdelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr,
im brieße Ew. Hochwüßd.

9. An einen Canonicum eines hohen Stifts,
so ein alter Edelmann oder Graf
seyn muß.

An

An einen Canonicum, so ein gebohr-
ner Graf.

Hochwürdig und Hochgebohrner,
Gnädiger Herr.

im briefe Zw. HochGräfliche Gnaden.

An einen Canonicum, so ein Edelmann.

Hochwürdig und Hochwohlgebohrner,
Gnädiger Herr.

im briefe Zw. Hochwürdl. Gnaden.

An einen Canonicum eines gemeinen
Stifts, so kein Edelmann.

HochEhrwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr,
im briefe Zw. HochEhrwürdl.

Ben einen weltlichen gemeinen Stifte.

Hochwürdig, HochEdler, Vest und Hoch-
gelahrter, oder:

Hochwürdig, HochEdelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr,

Oder, wenn die weltliche titulatur prächtiger klin-
get, lässet man sonderlich bey protestirenden ca-
nonicis das beywort Hochwürdig gar weg.

10. An einen Weibbischoff.

Hochwürdig und Hochwohlgebohrner
Herr,

oder schlecht weg, wenn es kein Edelmann:
Hochwürdig Herr,

Gnädiger Herr.

11. An einen Catholischen beichtvater

eines grossen Herrn.

Hoch

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Pater,

Nora. Ich weiß zwar von selbst wohl, daß der
sel. Herr D. Hunold oder Menantes, denen
Senioribus und Subsenioribus in niedrigen stift-
tern, so von bürgerlichem stande sind, den ti-
tul hochwohlwürdig, denen andern Canonicis
aber bürgerlicher extraction, den titul wohl-
würdig beyleget. Doch weil in hiesigen ge-
genden dergleichen titulatur meines wissens noch
nicht in übung kommen, so bin bey der gemei-
nen geblieben, und kan sich ein jeder, nach der
gewohnheit des landes, worinnen er lebet, oder
wohin er schreibt, deßfalls richten.

12. An einen Pater Prior.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Pater,

im briefe Lw. Hochwl.

NB. Dergleichen titul brauchet man auch an
einen Pater Guardian, an einen Provincial, und
an einen Pater Rector im Papssthum.

13. An einen gemeinen Pater,

so zugleich Doctor Theologia.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr.

An einen so nicht zugleich Doctor.

Wohl Ehrwürdiger, Großachtbarer und
Wohlgelahrter,

Hoch-

Hochgeehrtester Herr Pater.

14. An einen Frater.

Wohlehrwürdiger,

Insonders Vielgeehrter Herr Frater.

An Protestirende, Geistliche.

15. An einen General Superintendenten.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr General Superintendens.

An einen Generalissimum, dergleichen in
Braunschweig.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Generalissime.
im brieße Zw. Hochwü. d.

16. An einen KirchenRath, so ein Geistlicher.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Kirchen Rath.
im brieße Zw. Hochwü. d.

Desgleichen schreibet man an einen Consistorial-Rath, so ein geistlicher.

17. An einen Doctorem und Professore
Theologiae.

Magnifice, Hochwürdiger, in Gott andächtiger
und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Professor.
im brieße Zw. Magnificenz und Hochw. d.

35

18. An

18. An einen Doctorem oder Licentiatum
Theologiae.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrtester Herr Doctor.
(Herr *Licentiat*.)

19. An einen Special Superintendenten.

HochEhrwürdiger, Hochachtbarer und
Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr *Superintendens*.

Einige schelten diese auch
Hochwürdige.

20. An einen Archidiaconum.

HochEhrwürdiger, Hochachtbarer und
Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrtester Herr *Archidiaconus*.
NB. An statt Hochachtbar sezzet man auch
in Gott andächtiger.

Diesen titul bekommen auch die Pastores Prima-
rii und andere Pastores in städten.

21. An einen Lutherischen Abt.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Abt.
in briefen Ew. Hochwörd.

Vergleichen titul bekommen auch die Pröbste
und so genannten Metropolitani.

22. An einen Ober-Hof-Prediger.

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und
Hochgelahrter, oder:

Ma.

Magnifice, Hochwürdiger in Gott andächtiger
und Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrtester Herr.
im briefe Ew. Hochwürdl.

23. An einen Land oder andern Inspe-
ctorem der Geistlichkeit.
HochEhrwürdiger, Hochachtbarer und
Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Land-Inspector, (Herr
Inspector.)

24. An einen Dorf-Priester und Stadt-
Diaconum.
HochwohlEhrwürdiger, Großachtbarer und
Hochwohlgelahrter,
Insonders Hochzuehrender Herr Pastor.
(Herr Diacone.)

An diejenigen Priester aber, so auf geringen
Dörfern sitzen, und nicht viel vergessen haben, ist
genug wenn man schreibt
WohlEhrwürdiger, Großachtbarer und
Wohlgelahrter,
Insonders Hochzuehrender Herr.

25. An einen Director eines Gymnasii
Illustris.
HochEdler, Hochachtbarer und Hochge-
lehrter,
Insonders Hochgeehrtester Herr Director.
Also auch an einen Rector einer berühmten schu-
le oder Gymnasii, der zugleich Magister ist, doch
daß man an statt des wortes Director, Magister
oder Rector sezet.

An

An einen Rector einer geringen Schule.
WohlEdler, Großachtbarer und Wohlge-
lehrter,

Insonders Hochzuehrender Herr.

Also schreibet man auch an andere Schul-col-
legen berühmter und trivial schulen.

26. An einen Capellmeister oder Stadt-
Cantorem.

WohlEdler, Großachtbarer und Wohlge-
lehrter,

Hochzuehrender Herr (Capellmeister) Herr
Cantor.

An einen Dorf-Cantorem oder
Schulmeister.

WohlEhrenvestor und Vorachtbarer,
Insonders Vielgeehrter Herr und Freund.

Also schreibe auch an einen Organisten, des-
gleichen an einen Kirchner in städten.

S. 22. Von denen tituln der Kriegebedien-
ten mercket man, daß sich unter denen hohen Kriege-
officianten die größten Fürsten und andere hohe
standes personen befinden; und daß in Kaysertli-
chen diensten sich wohl eher Königlische Prinzen,
würckliche Churfürsten, Churfürstliche Prinzen,
und dergleichen befunden. Und da wird denn al-
zeit ihr angebohrner hoher character von dem
Fürsten an, bis auf den gemeinen Edelmänn zu
erst, hernachmals aber ihre bedienung im Kriege
gesezset.

I. An

1. An einen General-Feld-Marschall,
so ein Fürst,

make ich im brieſe den titul:

Durchlauchtigſter Fürſt,

Gnädigſter Fürſt und Herr.

im brieſe Zw. Hochfürſt. Durchl.

Und da höret man von ihren Kriegs bedienun-
gen gar nichts bis in der auswändigen auſſchrift
Der brieſe, von welchen hinten ein mehreres.

Dieſen titul brauchet man heut zu tage nicht nur
an die General-Feld-Marschalls Fürſt. ſtandes,
ſondern auch an alle andere Fürſten, die ſich in
Kriegs-dienſten befinden, denn ihre angebohrne ho-
heit übertriſt dieſenige, die ſie ſich durch tapferkeit
erwerben.

2. An einen General oder andern hohen
Kriegsbedienten, ſo ein Graf.

Hochgebohrner Graf,

Gnädigſter Graf und Herr.

im brieſe Zw. HochGräfl. Gnaden, (Zw.
Hoch-Gräfl. Excellenz) Zw. Excellenz.

So tituliret man alle in Kriegsdienſten ſich befin-
dende Grafen, von dem höchſten General bis auf
den Capitain.

3. An einen General-Brigadier oder Obri-
ſten, ſo ein Baron oder Edelmann.

HochWohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr.

im brieſe Zw. Excellenz.

Auf gleiche weiſe tituliret man dieſenigen hohen
Ge-

Generals und Brigadiers, welche sich zu dieser wür-
de durch ihre tapferkeit aus dem bürgerlichem stan-
de geschwungen, denn hier adelt die tugend und nicht
allein das geschlecht.

4. An einen andern kriegs Officier, so ein
Edelmann.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Major, Obrist-Lieute-
nant, Hauptmann, (Lieutenant,) Cornet,
(Sahndrich 2c.)
im brieße Ew. Hochwohlgebl.

Ist aber die kriegs-charge gar geringe, z. e. ein
unter officier, oder gar nur ein cadet, über dieses
der Edelmann von einem nicht gar alten und be-
rühmten geschlecht, machet man den titel also:

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr.
im brieße Ew. Wohlgebohrnen.

5. An einen Obristen, oder Obrist-Lieutenant, so von bürgerlichem stande.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Obrister, (Obrist-
Lieutenant.)

6. An einen Hauptmann bürgerlichen
standes.

HochEdelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Hauptmann.
im brieße Ew. HochEdelgebohrnen.

7. An

7. An einen Lieutenant bürgerlichen
standes.

HochEdler,

Insonders Hochgeehrtester Herr Lieutenant.
im briefe Ew. HochEdlen.

8. An einen Sähndrich, so nicht von Adel.

WohlEdler und Mannvester,

Insonders Hochzuehrender Zr. Sähndrich.

9. An einen S rgeanten, Frey Corporal,
Wachtmeister, Fourier und Corporal
aus bürgerlichem stande.

Edler und Mannvester,

Vielgeehrter Herr, oder:

WohlEhren- und Mannvester,

Vielgünstiger Herr und Freund.

10. An einen gemeinen Soldaten.

Ehren und Mannvester,

Vielgünstiger Freund.

11. An einen Kriegs Zahlmeister,

so kein Edelmann.

HochEdelgebohrner Herr,

Hochgeehrtester Herr.

12. An einen Kriegs Commissarium.

HochEdelgebohrner,

Insonders Hochgeehrtester Herr.

13. An einen General Gewaltiger.

HochEdelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr,

im briefe Ew. HochEdelgeb.

14. An

14. An einen Auditeur.

Zoch Edler, Vest und Zochgelahrter,
 Zochgeehrtester Herr Auditeur.
 im brieße Zw. Zoch Edlen.

Die übrigen gar geringen kriegs-titul kan man mit dem frantzösischen worte Monsieur abfertigen.

S. 23. Wir kommen nun auf die sehr beschwerlichen titul derer Hofbedienten; bey welchen wir einige general anmerkungen voraus setzen müssen.

1) Gehe man ob dergleichen hoher bedienter ein Fürst, Graf, Edelmann oder aus dem bürgerlichem stande sey; denn die erstern behalten ihren angebohrnen titul in den brießen, die letztern aber erlangen titul und rang nach der beschaffenheit der charge, die sie bedienen.

2) Muß man achtung geben bey was vor einem herrn derjenige, an den ich schreibe, in diensten stehe; denn das lernet sich von selber, daß ich einem Königlichem oder Churfürstlichen Canzlar einem größern titul geben muß, als einen Gräflichen, und daß ein Königlich Dänischer stifts Ammtmann oder ein Chur-Sächsischer Creiß-Ammtmann eine ganz andere creatur sey, als ein adelicher Beammteter.

3) Weil in vielen landen, was die titulatur und rang der hohen bedienten anlangt, besondere reglemens vorhanden, so muß man sich fleißig darnach erkundigen, aber auch dahin sehen, ob nicht eins und das andere darinnen geändert, damit man nicht verstoffe und sich verhaßt mache.

4) Gebe ich wohl achtung, an wen ich schreibe,

ob

ob er mir was zu befehlen habe oder nicht, oder ob er viel vornehmer als ich; denn z. e. an einen Edelmann, der mir zu befehlen hat, schreibe ich wohl Gnädiger Herr: ein anderer aber, von dem ich nichts zu erwarten, heisset Hochgeehrtester Herr.

**1. An einen Premier Ministre,
so ein Fürst.**

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr.

im briefe Ew. Hochfürstl. Durchl.

Also auch an einen königlichen Statthalter, oder andern hohen bedienten von Fürstlichem stande.

2. An einen Ministre, so ein Graf.

Hochgebohrner Graf,

Gnädigster Graf und Herr.

im briefe Ew. Excellenz (Ew. HochGräfl. Excell.)

**3. An einen hohen Etats Ministre, so ein
Baron oder Edelmann.**

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Gnädiger Herr.

im briefe Ew. Excellenz.

Die höchsten Ministri des Etats bey Königin, und Churfürsten im Reiche, werden auch wohl Ihro hohe Excellenz genennet, welchen titul sonst einig und allein die königlichen Dänischen Statthalter in Norwegen geführt.

**4. An einen Geheimden Etats Ministre,
so ein Edelmann.**

I. Theil.

R

Hoch

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.
im brieße Ew. Excellenz.

5. An einen Geheimden Rath, so keiner
von Adel.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.
im brieße Ew. Excellenz.

oder wenn er bey einem Fürsten:
Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr.
im brieße Ew. Wohlgeb. oder auch wohl
Ew. Excellenz.

NB. Es bekommen dergleichen Herren den titel als adeliche, weil sie in adelichen chargen stehen, und durch ihre tugend mehr, als andere durch das geschlechte geadelt werden.

6. An einen Ober-Hof-Marschall, so
einer von Adel.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.
im brieße Ew. Excellenz.

Dergleichen auch an einen Königl. Chur- und
Fürstl. Cammerherrn, Ober-Land-Jägermeister &c.

7. An einen Oberstallmeister oder Stall-
meister, so einer von Adel.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Stallmeister.
im brieße Ew. Hochwohlgeb.

Nota:

Nota. Wenn er mir was zu befehlen, setze ich an
statt Hochgeehrtester, Gnädiger Herr.

Diesen titel bekommen auch Cammer Juncker,
Hof Juncker, Jagd Juncker, Hof Marschalle,
it. Geheimde Rätthe bürgerlichen standes, Land-
Cammer-Rätthe bürgerlichen standes bey Königen
und Churfürsten.

**8. An einen Königlichen, Chur oder Fürstl.
Gesandten, so einer von Adel.**

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr.

im brieße *zwo*. hohe *Excellenz*.

Doch mercke man, daß Gesandte, oder andere per-
sonen hohen standes denen andern Gesandten den
titel Gnädiger Herr nicht geben, sondern Hoch-
geehrtester Herr, und im brieße *zwo*. *Excellenz*.

Also schreibet man auch an einen Envoye Extra-
ordinaire, ingleichen an einen Kaysrl. oder Kö-
nigl. Residenten.

9. An einen Hof Marschall.

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr.

**10. An einen Fürstlichen Forst- oder Jäger-
meister bürgerlichen standes.**

HochEdelgebohrner Herr,

Hochgeehrtester Hr. Forst- (Jäger) Meister.

11. An einen Oberförster.

HochEdler,

Hochgeehrtester Herr Oberförster.

oder auch:

WohlEdler,
Hochzuehrender Herr Oberförster.

12. An einen Büchsenspanner.
Edler und Mannvester,
Vielgeehrter Herr und Freund.

13. An einen Fasanenwärter.
Edler und Mannvester,
Hochzuehrender Herr.

14. An einen Falkenierer.
Edler und Mannvester,
Vielgeehrter Herr.

Also auch an einen trüffelnjäger, hünerefänger,
hegereuter und gemeinen jäger, wiewohl der letztere
auch WohlEhren und Mannvester, Vielge-
ehrter Herr und Freund heißen könnte.

15. An einen Jägerpurschen.
WohlEhren und Mannvester,
Vielgünstiger Freund.

16. An einen Ober Stallmeister, so kein
Edelmann.
HochEdelgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Ober Stallmeister.
im brieffe zw. HochEdelgeb.

An einen Stallmeister.
HochEdler,
Insonders Hochgeehrtester Herr Stallmei-
ster.

oder

oder Hoch/Edelgebohrner,
Insonders hochzuehrender Herr Stallmei-
ster.

17. An einen Bereuter.

Wohl/Edler,
Hochzuehrender Herr Bereuter.
Oder wenn der Principal ein Fürst:

Hoch/Edler,
Hochgeehrtester Herr Bereuter.

18. An einen Fürstlichen. Reutknecht.

Wohl/Ehr und Achtbarer,
Vielgünstiger Freund.
Also auch an einen Kutscher und vorreuter.

19. An einen Fürstl. Küchenmeister.

Hoch/Edler,
Insonders Hochgeehrtester Herr Küchen-
meister.

Also auch an einen Kellermeister.

20. An einen Küchen oder Kellerschreiber.

Wohl/Edler,
Insonders Hochzuehrender Herr Küchen-
(Keller) schreiber.

Also auch an einen mundschencken bürgerlichen
standes.

21. An einen Mundkoch.

Wohl/Ehrenvesten und Kunsterfahner,
Vielgeehrter Herr und Freund.

Also auch an einen Fürstl. Kellner.

22. An einen Fürstl. Haus Hofmeister.

Hoch:

HochEdler,
 Insonders Hochgeehrtester Herr. Oder:
 WohlEdler,
 Insonders Hochzuehrender Herr.

23. An einen Fürstl. Garten-Inspector.
 WohlEdler,
 Insonders Hochzuehrender Herr. Oder gar:
 HochEdler,
 Hochzuehrender Herr.

24. An einen Fürstl. Gärtner.
 WohlEhrenvestor und Kunstreicher,
 Vielgeehrter Herr und Freund.

25. An einen Cammerdiener.
 WohlEdler,
 Hochzuehrender Herr.

Also auch an einen Leib Laquay.

26. An einen Laquay.
 WohlEhrenvestor und Vorachtbarer,
 Vielgünstiger Herr und Freund.

27. An einen Hof Fourier.
 WohlEdler,
 Insonders Hochgeehrtester Herr.

(Wenn er nemlich bey einem gar grossen
 Herrn ist,) aber bey einem Fürsten oder Grafen:
 Edler,

Hochzuehrender Herr, oder:
 WohlEhrenvestor,
 Vielgeehrter Herr und Freund.

28. An

28. An einen Hof-Trompeter, oder
Hof-Pauker.

Wohl-Edler, und Kunstreicher,
Hochzuehrender Herr.

Also auch an einen Cammer *Musicum*, wiewohl
man auch den, wenn er nicht studiret,
Edler und Kunstreicher nennen könnte.

29. An einen Tapezierer.

Edler,
Hochzuehrender Herr.

30. An einen Bettmeister.

Wohl-Edler,
Insonders Hochzuehrender Herr.

31. An einen Tafeldecker.

Wohl-Ehrenveste, und Vorachtbarer,
Vielgünstiger Herr und Freund.

32. An einen Heyducken.

Wohl-Ehren und Mannveste,
Vielgünstiger Herr und Freund.

Also auch an einen Trabanten.

S. 24. Bey denen hohen Regierungen und
Rechts *collegiis* hoher Potentaten Teutschlan-
des brauchet man an die glieder derselben, wenn
man an jedes besonders schreibt, auch besondere
titul.

1. An den Reichs-Vice-Canzlar.

Dieser ist zu unsern Zeiten wenigstens allezeit ein Graf, daher er nach seinem stande entweder den Fürstlichen oder Gräflichen titul führet, und merket man, daß in briefen darinnen zwischen seiner und anderer dergleichen standes personen titulatur kein unterschied, ausser daß man ihn oft *Se. Excellenz* oder *Se. hohe Excellenz* nennet.

2. An einen Kayserslichen Geheimden

Rath, der ein Reichsfreyer, Freyherr
oder Edelmann.

Reichsfrey Hochwohlgeb. Herr,
Gnädiger Herr.

im briefe *Ew. Excellenz* (*Ew. hohe Excellenz*)
oder:

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Gnädiger Herr.

im briefe *Ew. hohe Excellenz* (*Ew. Excellenz*)
oder:

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.

im briefe *Ew. hohe Excellenz* (*Ew. Excellenz*)

3. An einen Kayserslichen Reichs-Hof-Rath.

An diesen schreibet man eben also, wie an die geheimden Räte, weil sie alle adelichen standes, und wenn sie auch von bürgerlichen personen wegen ihrer gelehrsamkeit darzu befördert würden, so werden sie doch von Kaysersl. Majestät so gleich in Freyherrl. oder adlichen stand erhoben.

4. An

4. An einen Cammer-Gerichts-Asseſſo-
rem, ſo von adlichem ſtande.
Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.
im briefe Ew. Excellenz.

5. An einen Cammer-Gerichts-Asseſſo-
rem, ſo auf der gelehrten banck ſizet.
Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr.
oder;
Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr.
im briefe Ew. Excellenz.

6. An einen Königl. oder Churfürſtl. Ge-
heimden Raths Directorem,
ſo ein Graf.
Hochgebohrner Graf,
Gnädigſter Graf und Herr.
im briefe Ew. Hochgräfl. Excellenz.

An dergleichen ſo einer von Adel:
Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.
im briefe Ew. hohe Excellenz. (Ew. Excellenz.)

7. An einen Geheimden Cabinets Mini-
ſtre.
Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.
im briefe Ew. Excellenz (Ew. hohe Excellenz.)

Also auch an einen würcklich Geheimden Rath:
doch gibt man denen titular Geheimden Rätthen
par flatterie eben diesen titul.

8. An einen Canzlar,

so ein Edelmann.

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr.

im brieffe Ew. Excellenz.

Bey einigen Fürsten und Grafen hat man auch
Canzlers von bürgerlichen stande, und da ist die-
ser titul

Hoch/Edelgebohrner, Vest und Hoch-
gelahrter,

Hochgeehrtester Herr Canzlar.

im brieffe Ew. Hoch/Edelgeb.

Also auch an Fürstl. und Gräfl. Canzleyen Di-
rectores, so keine Edelleute.

9. An einen Hof oder Cammerrath,

so kein Edelmann.

Hoch/Edelgebohrner, Vest und Hoch-
gelahrter,

Hochgeehrtester Herr Hofrath.

(Cammerrath.)

in briefen Ew. Hoch/Edelgeb.

Also an alle Rätthe sie mögen nahmen haben wie
sie wollen, wenn sie von bürgerlichem stande sind:
sind es aber Edelleute, so behalten sie ihren ange-
bohrnen adelichen titul.

10. An einen geheimden Secretarium.

Hoch/Edelgebohrner, Vest u. Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Esare Secretair.

im

im briefe Zw. HochEdelgeb.

II. An einen titular Rath.
HochEdler, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr.

Hätte er aber etwan nicht studiret, so setzte ich
nur allein HochEdler, und ließe das Vest und
Hochgelahrt weg, also auch an einen gemeinen Se-
cretarium.

12. An einen Sächsischen Craiß, oder an-
dern Königl. oder Churfürstl. Amt-
mann.

HochEdelgebohrner, Vest und Hochgelahr-
ter,

Hochgeehrtester Herr Amtmann.
im briefe Zw. HochEdelgeb.

Diese bekommen noch einen größern titul, als
die Fürstlichen oder Gräfl. titular Räte, weil sie in
der that mehr als jene sind, und den rang vor jenen
nehmen.

13. An einen Fürstl. oder Gräfl. Beam-
ten, so studiret.

HochEdler, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Amtmann.

Wenn er nicht studiret.

HochEdler,

Hochzuehrender Herr Amtmann.
im briefe Zw. HochEdl.

14. An einen Advocaten.

HochEdler, Vest und Rechtswohlgelahrter,
Hoch-

Hochgeehrtester Herr.

oder:

HochEdler, Vest und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr.

15. An einen Amts Actuarium.
HochEdler, Vest und Rechtswohlgelahrter,
Hochzuehrender Herr.

16. An einen Registrator, Canzellisten,
oder Copisten.
WohlEdler,

Insonders Vielgeehrtester Herr.

17. An einen Notarium.
WohlEdler und Rechtswohlgelahrter,
Hochzuehrender Herr.

18. An einen Land Rentmeister.
HochEdelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Land-Rent-Meister.
oder:

HochEdler,
Hochzuehrender Herr.

19. An einen Kornschreiber.
WohlEdler,
Insonders hochzuehrender Herr.
Also auch an einen Hütten-schreiber.

20. An einen Hütten Factor.
HochEdler,
Insonders Hochzuehrender Herr.

21. An einen Gerichts Schöppen.
Wohl-

WohlEhrenvesten und Vorachtbarer,
 Vielgünstiger Herr und Freund.

§. 25. Die titul der hohen *Collegiorum* sind sehr wichtig, doch auch einer gar grossen veränderung unterworfen: denn bald ist der Präses oder Director ein Graf, bald ein gemeiner Edelmann, und es ist gewiß, daß darinnen fast unmöglich was beständ gesund unveränderliches könne vorgeschrieben werden. Doch wollen wir ein oder die andere gattung hier beyfügen.

1. An die Reichs Versammlung zu
 Regensburg.

Des heil. Römischen Reichs gesamter
 Churfürsten, Fürsten, und Stände bey annoch
 fortwährender Reichsversammlung zu Re-
 gensburg Hochansehnliche Herren Rätthe,
 Botschafter und Gesandten.

Hochwürdig, Hoch und Hochwohlgebohr-
 ne, wie auch HochEdelgebohrne, Gestrenge,
 Feste und Hochgelahrte,

Enädige und Hochgebietende, wie auch
 höchst und hochgeehrteste Herren.
 im brieße Ew. Excellenz.

2. An das Corpus Catholicorum zu
 Regensburg.

Zum Corpore Catholicorum Catholischer Chur-
 fürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm-
 ischen Reichs, bey annoch fortwährender
 Reichs Versammlung zu Regensburg, Hoch-
 ver-

verordnete und Hochansehnliche Herren Räte, Botschaftere und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch und Hochwohlgebohrne, wie auch HochEdelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Gnädige und Hochgebietende, wie auch höchst und hochgeehrteste Herren.

im brieffe Ew. Excellenz und Hochw.

3. An das Evangelische Corpus zu Regensburg.

Zum *Corpori Evangelicorum* Evangelischer Churfürsten, Fürsten, und Stände des H. Römischen Reichs, bey annoch fortwährender Reichsversammlung zu Regensburg Hochverordnete und hochansehnliche Herren Räte, Botschaftere und Gesandte.

Hoch- und Hochwohlgebohrne, wie auch HochEdelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte,

Gnädige und Hochgebietende, Höchste und Hochgeehrteste Herren.

im brieffe Ew. Excellenz.

4. An eine Craiß Versammlung.

Bey annoch fortwährender Craiß versammlung zu N. N. des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, des hochlöbl. Rheinischen Craißes Hochverordnete, und hochansehnliche Herren Räte, Botschaftere und Gesandten.

Hoch-

Hochwürdig und Hochgebohrne, wie auch
Reichsfrey Hochwohl und HochEdelgebohr-
ne, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte,
Gnädige und Hochgeehrte Herren.
Also kan man an alle Craißversamlungen schreiben.

5. An den Kaysersl. Reichs Hofrath.

Zum höchstpreisllichen Kayserslichen und
des heil. Römischen Reichs HofGerichte zu
Wien, höchst verordnete Herren *Präses* und
Reichs-Hofräthe.

Durchlauchtigste, Hoch- und Hochwohl-
gebohrne,

Gnädigste, Gnädige, und Hochgebietende
Herren.

6. An das Kaysersl. und des Reichs Cam-
mer Gerichte zu Wezlar.

Zum höchstpreisllichem Kayserslichen und
des R. Reichs Cammer Gerichte zu Wezlar
höchst und hochverordnete Herren Cammer
Richter, *Präsidenten* und *Assessores*.

Hoch und Hochwohlgebohrne, wie auch
HochEdelgebohrne, Gestrenge, Vest und
Hochgelahrte,
Gnädige und hochgeehrte Herren.

7. An das Kaysersliche Hofgerichte
zu Rothweil.

Zum hochlöbl. Kayserslichen Hofgerichte
zu Rothweil hochverordnete Herren Hof-
richter und *Assessores*.

Hoch

Hoch und Hochwohlgebohrne, HochEdelgebohrne, Gestrenge, Veste u. Hochgelahrte, Gnädige und hochgeehrte Herren.

8. An ein Geheimdes Raths Collegium,
z. e. an das Hanoverische.

Königl. GroßBritann. und Churfürstl. Braunschweig. Lüneb. zum hochpreisl. Geheimden Raths Collegio hochverordnete Herren Geheimde Rätthe.

Hoch und Hochwohlgeb. Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Gnädige Herren.

im brieße Ew. Excellenz.

Also mutatis mutandis an alle Geheimde Raths Collegia.

9. An eine Fürstl. Landes Regierung.

Hochfürstl. N. zur hochlöbl. Regierung zu rc. hochverordnete Herren Canzlar und Rätthe.

Hochwohl, und HochEdelgebohrne, Veste und Hochgelahrte,

Gnädige und Hochgeehrte Herren.

oder schlechtweg;

Hochgeehrte Herren.

im brieße Ew. Excellenz und HochEdelgeb. Herrl.

Vergleichen titul findet man gar leicht, wenn man in einem solchen lande wohnet, ist also überflüssig deren noch mehrere beizusetzen.

10. An ein Fürstl. Consistorium.

Hochfürstl. N. N. zum hochlöbl. Consistorio

zu N. hochverordnete Herren *Præses*, Rätke
und *Assessores*,
Hochwohl und HochEdelgebohrne, Hoch
und HochEhrwürdige, Veste und Hoch
gelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

II. An eine Fürstl. Cammer.

Hochfürstl. NN. zur Cammer hochverordnete
Herren Cammer *Præsident* u. Cammerrätke,
Hochwohl und HochEdelgebohrne, Veste
und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

oder wenn kein Edelmann dabey wäre.

HochEdelgebohrne, Veste und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

12. An eine Theologische Facultät einer Academie.

Zur Theologischen Facultät der hochlöblichen
Fürstl. Sächsischen gesamtten Universität Jena
hochverordnete Herren *Decanus*, *Senior* und
Doctores,

Hochwürdige, Hochachtbare (in Gott an
dächtige) und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

Also auch an alle andere Theologische Facultä
ten.

13. An eine Juristen Facultät.

Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsische
zur hochlöbl. Juristen Facultät zu Wittenberg
hochverordnete Herren *Decanus Ordinarius*, und
andere *Doctores* und *Assessores*.

I. Theil.

§

Hoch

HochEdelgebohrne, Veste und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

NB. Manchmal ist auch wohl ein Professor
Juris ein Edelmann zugleich, und darauf muß man
in der titulatur reflectiren.

Ingleichen sind die mehresten Professores Ju-
ris auf Universitäten zugleich Hof und andere
Räthe, und da ist die titulatur HochEdel zu
schlecht.

14. An eine Medicinische Facultät.

Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsi-
sche zur hochlöbl. Medicinischen Facultät der
Universität Leipzig hochverordnete Herren De-
canus, Senior und Doctores.

HochEdelgebohrne und HochEdle, Veste
und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

15. An eine Philosophische Facultät.

Zur hochlöbl. Philosophischen Facultät bey der
Universität Erfurt, Hochverordnete Herren
Decanus, Senior, Professores und Assessores.

HochEdle, Veste und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

16. An einen Schöppenstuhl.

Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsische
zum hochlöbl. Schöppenstuhl zu Leipzig
hochverordnete Herren Senior und Assessores.

HochEdle, Veste und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren.

NB. In Leipzig ist die Facultät und Schöp-
pen-

penstuhl unterschieden, auf den mehresten andern Universitäten aber sind eben diejenigen, die zur Juristischen Facultät gehören, auch beyfizer des Schöppenstuhls, und da kan man den titul also brauchen.

Hochfürstl. Sächsische zum hochlöbl. Schöppenstuhl zu Jena hochverordnete Herren *Ordinarius* und *Assessores*.

HochEdelgebohrne, Veste und Hochgelehrte,

Hochgeehrteste Herren.

17. An einen Stadt Rath einer Reichsstadt.

Zum löblichen Stadt Regiment der Kayserl. und des Röm. Reichs Stadt N. Hochverordnete Herren Bürgermeister und Rath,

Hoch und WohlEdle, Wohlehrenveste,

Hoch und Wohlgelehrte, wie auch Hoch und Wohlweise,

Hochgeehrteste Herren,

Nota. In Franckfurt am Mayn, Aachen, Nürnberg und andern sehr grossen Reichsstädten sind auch Edelleute und Patricii im Rathe, und da muß man in den titulu mit darauf sehen.

Die übrigen titulaturen der hohen Collegiorum wird man hinten finden, und daraus leicht sehen können, wie sie auch inwendig in briefen einzurichten.

18. An einen Postmeister.

HochEdler,

Insonders Hochgeehrtester Herr Postmeister.

Die titul an die Käyserl. General Erbpостmeister, desgleichen an die Landpostmeister siehe unten.

19. An einen Post-Secretarium.

HochEdler,

Hochzuehrender Herr Post-Secretair.
WohlEdler,

Hochzuehrender Herr Post-Secretair.

§. 26. Die Accis bedienten sind in Sachsen, in Brandenburgischen und Hannöberischen in großem ansehen, und es wird nöthig seyn auch hier ihre titul beizufügen.

1. An einen General-Accis-Einnehmer, so fein Edelmann.

HochEdelgebohrner,

Insonders Hochgeehrtester Herr.

Ist er aber zugleich einer von Adel, so hat er auch seinen angebohrnen titul.

Also schreibt man auch an einen Accis-Commissarium.

Ingleichen an einen Accis Rath.

2. An einen Accis Director.

HochEdelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Accis Director.

3. An einen Accis oder Licent Inspector.

HochEdler,

Hochgeehrtester Herr Accis Inspector.

Nota: In Hannöberischen haben die Licent Inspectores Amtmanns rang, und bekommen auch

auch, sonderlich wenn sie studiret haben, den
titul HochEdelgebohrner.

4. An einen Accis Einnehmer.

WohlEdler,

Hochzuehrender Herr Accis Einnehmer.

In Sachsen gibts auch Obereinnehmer,
und die haben mit denen Accis Inspectoren fast
einerley titul und rang; die gemeinen Einnehmer
sind wieder, entweder gelehrte oder ungelehrte; die
ersten bekommen den vorstehenden titul; die letztern
aber, sonderlich wenn sie ihr amt an einem geringen
orte verwalten,

WohlEhrenvestor und Vorachtbarer,
Vielgeehrtester Herr und Freund.

5. An einen Visitator.

WohlEhrenvestor und Vorachtbarer,
Vielgünstiger Herr und Freund.

Auf gleiche weise an einen andern Control-
leur in Accis sachen, item an einen Landreuter.

S. 27. Endlich führet uns auch die ordnung
zu denen Bergbedienten, deren titul wir nach der
ordnung setzen müssen, wie sie uns begehren; denn
ihrer hin und wieder eine grosse anzahl; doch hoffen
wir, es soll nicht leicht jemand vorbeigelassen wer-
den.

I. An einen Berghauptmann, so kein Edelmann.

HochEdelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Berghauptmann.

In Churfürstl. und Fürstl. landen sind die Berg-
hauptleute ordentlich von Adelichem geschlechte.
Wäre aber ja einer darunter, der bürgerlichen
standes, so kan vorstehender titul bey ihm ge-
braucht werden. Kleine herren machen nicht
leicht Berghauptleute, sondern lieber Berg-Di-
rectores.

2. An einen Berg-Commissarium.

HochEdler, oder:

HochEdelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Berg-Commissarie,

3. An einen Bergmeister.

HochEdler,

Hochgeehrtester Herr. Oder:

WohlEdler,

Hochzuehrender Herr Bergmeister.

4. An einen Bergrath.

An diesen kömmt der titul, wie an einen andern
Rath.

5. An einen Bergschreiber.

HochEdler, (WohlEdler)

Hochgeehrtester Herr Bergschreiber.

6. An einen Zehndner.

HochEdelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Zehndner.

Oder:

HochEdler,

Insonders hochgeehrtester Herr Zehndner.

7. An einen Zehndgegenschreiber.

WohlEdler,

Oder:

Oder nach dem der Mann ist:

HochEdler,
Hochgeehrtester Herr Zehndgegenschreiber.

8. An einen Hüttenmeister.

HochEdler,
Hochgeehrtester Herr.

9. An einen Hüttenschreiber oder
Hüttenverwalter.

WohlEdler,
Hochzuehrender Herr.

10. An einen Hüttenreuter.

Edler,
Vielgeehrter Herr und Freund.

11. An einen Förmer.

Ehrenvestor und Vorachtbarer,
Günstiger Herr und Freund.

12. An einen Blasebalg macher.

Ehrenvestor und Vorachtbarer,
Günstiger Herr und Freund.

13. An einen Ober-Factor.

HochEdler,
oder:

HochEdelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Ober-Factor.

14. An einen Factor.

HochEdler, auch wohl

WohlEdler,
Hochzuehrender Herr Factor.

15. An einen Factoren-Schreiber.

WohlEdler,
Vielgeehrter Herr.

£ 4

16. An

16. An einen Schichtmeister.
Edler und Vorachtbarer,
Vielgeehrter Herr und Freund.
17. An einen Obergeschwornen.
Wohl/Edler,
Insonders Vielgeehrter Herr.
18. An einen Geschwornen.
Wohl/Ehrenvestor 2c.
19. An einen Steiger.
Wohl/Ehrenvestor und Vorachtbarer,
Vielgünstiger Herr und Freund.
20. An einen Berg-Syndicum.
Hoch/Edelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Berg Syndice.
21. An einen Münz Commissarium.
Hoch/Edler,
Hochgeehrtester Herr Münz Commissarie.
22. An einen Münzmeister.
Hoch/Edler, oder:
Wohl/Edler,
Hochzuehrender Herr Münzmeister.
23. An einen Münzwardein.
Wohl/Edler,
Hochzuehrender Herr.
24. An einen Ruthengänger.
Ehrenvestor und Achtbarer,
Vielgünstiger Herr und Freund.
25. An einen Bergmann!
Ehr und Achtbarer,
Günstiger guter Freund.

S. 28. Die titul der bürgerlichen personen
sollen nun endlich den schluß dieses weitläufigen ca-
pituls machen.

**1. An einen Bürgermeister einer Reichs-
stadt, der gelehrt.**

HochEdelgebohrner, Vest u. Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Bürgermeister.

**2. An einen Stadt-Syndicum solcher Reichs-
stadt.**

HochEdler, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr.

Also schreibe auch an alle gelehrte Rathsherren;
wiewohl, wenn derselbe nicht viel bedeutet, kan er
auch wohl mit WohlEdler vorlieb nehmen.

**3. An einen Bürgermeister aus der Gilde
in einer Reichsstadt.**

HochEdler und Hochweiser,
Hochgeehrtester Herr Bürgermeister.

Die ungelehrten Rathsherren bekommen
WohlEdler und Wohlweiser, oder auch
WohlEhrenvester und Wohlweiser.

4. An einen Stadtschulzen.

HochEdler, Vest und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr.

5. An einen Stadtschreiber

in einer grossen stadt.

HochEdler, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Stadtschreiber.

6. An einen Bürgermeister in einer
municipal-stadt, so nicht studiret.
WohlEdler und Wohlweiser,
Hochzuehrender Herr.
7. An einen ungelehrten Rathsherrn
einer solchen stad.
WohlEhrenvesten und Wohlweiser,
Hochzuehrender Herr.
8. An einen Buchführer oder Buch-
drucker.
Edler und Großachtbarer, oder:
WohlEdler,
Hochzuehrender Herr.
9. An einen Buchbinder.
WohlEhrenvesten und Kunsterfahrner.
10. An einen Kaufmann, so viel
in Vermögen hat.
Edler,
Hochzuehrender Herr.
11. An einen Künstler.
WohlEhrenvesten, Vorachtbarer und
Kunstreicher,
Hochzuehrender Herr.
Dergleichen schreibet man an Barbierer,
Steinschneider, Juwelirer, Goldschmide und
dergleichen mehr. Oder:
WohlEdler und Kunstreicher.
12. An einen Handwerker
in einer stad.
Ehrenvesten und Vorachtbarer,
Vielgünstiger Herr und Freund.

13. An

13. An einen Handwerker.

auf dem Lande.

WohlEhrbarer und Ehrenwohlgeachter,
Vielgünstiger Freund.

14. An einen gemeinen Bürger.

Ehrenveste und Achtbarer
Vielgünstiger Freund.

15. An einen Bürger einer gar

geringen stad.

WohlEhrbarer und Ehrenwohlgeachter.

16. An einen Bauer.

Erbar und Achtbarer, oder:

WohlEhrbarer und Ehrenwohlgeachter,
Vielgünstiger Freund.

S. 29. Man mercke hierbey, daß wir die titul
der gemeinen Edelleute deßhalb mit fleiß aussen
gelassen, weil fast ein jeder den titul, so wir oben
von Baronen gesetzt, nemlich:

HochWohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr,

oder wenn er mir nichts zu befehlen hat,

Hochgeehrtester Herr,

verlangt, welchen titul, da ihn der gebrauch ein-
mal also eingeführet, man ihnen auch mit recht
nicht versagen kan. Doch ein Landjuncker, der
von keinem sonderlichen alten und berühmten ge-
schlechte herstammte, und mir sonst nicht viel zu be-
fehlen hätte, solte und müste billig mit dem titul

Wohlgebohrner Herr,

Hochgeehrtester Herr,

im briefe Er. Wohlgebohrnen,
zufrieden seyn.

S. 30.

§. 30. Von dem titul *Excellenz* in briefen ist zu mercken, daß ein grosser unterschied unter einer Staats- und Schul-*Excellenz* zu machen; die erste kömmt denen höchsten Ministris grosser herren so wohl in staat als kriege zu, die letztere aber geringerer herren höchsten bedienten, und denen herren Professoribus auf Academien, so noch nicht Prorectores oder Rectores gewesen, in welchem letztern fall sie Ihro Magnificenz wollen geheissen seyn.

§. 31. Von denen titeln des Frauensimmers habe schon oben §. 8. einige ziemlich deutliche nachricht, benebst einigen in der übung nützlichen cautelen gegeben, und glaube ich, daß wer selbige beobachtet, in diesem stücke nicht leicht verstorffen werde. Doch wollen wir hier nur noch einiges wenigens beyfugen.

§. 32. Königliches und Fürstliches Frauenszimmer behält auffser den oben §. 10. gesetzten Ausnahmen allezeit den titul ihrer hohen Herren Gemahle, oder resp. Durchlauchtigsten Väter, ob sie gleich an einen Fürsten oder Grafen vermählet sind.

§. 33. Den titul der Mutter, ich meine den angebohrnen mütterlichen titul, aber erben sie nicht, wenn z. e. die Fr. Mutter eine Fürstin von Anhalt, der Herr Vater aber ein Fürst von Schwarzburg gewesen, so bekömmt die von diesen Durchlauchtigsten Eltern gebohrne Prinzessin solgenden titul
Der Durchlauchtigsten Fürstin und Prinzessen
oder (Frauen, Prinzessen) Frauen N.
Fürstin zu Schwarzburg, Gräfin zu Zohn-
stein, Frauen zu Arnstadt, Sondershausen,
Leu-

Leutenberg, Lohra und Clettenberg; des Anhaltischen tituls aber wird gar nicht gedacht, ohnerachtet die Durchlauchtigste Frau Mutter selbigen zugleich mitgeführt. Doch von dieser materie unten mit mehrern.

§. 34. Adeliges Frauenzimmer hat folgenden titul z. e. eine Reichsfreye: Reichsfrey Hochwohlgebohrne Frau, (Fräulein,) Gnädige Frau, (Fräulein). Eine andere: Hochwohlgebohrne Frau (Baronesse Fräulein) Gnädige Frau (Fräulein). Gemeine Adelige: Hochwohlgebohrne Frau (Fräulein) Gnädige Frau, (Gnädiges Fräulein) oder Wohlgebohrne Frau, (Fräulein) Hochgeehrte Frau (Fräulein).

§. 35. Bey vornehmen bürgerlichen sezzet man nach dem haupt-titul die beywörter tugendhochbelobt, tugendreich, tugendbegabt, tugendsam.

§. 36. Bey bauren heist es: Der erbaren und arbeitsamen Jungfer, oder im titul erbare und arbeitsame, Vielgünstige Freundin.

§. 37. Was von den französischen tituln in briefen zu mercken, solches habe ich bereits oben §. 19. dieses capituls deutlich und hinlänglich ausgeführt. Solte auch noch was zurück oder einiger personen titul hier vergessen seyn, so werden sie doch gehörigen orts völlig bengebracht werden; aus welchen man so denn die inwendigen titul gar leicht wird machen, auch wenn man nur einiges nachdencken hat, aus denen bereits weidläufig angeführten schliessen können, wie die übrigen zu verfer-